

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	V
INHALTSVERZEICHNIS	XI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XXV
EINLEITUNG: Gegenstand und Ziele der Untersuchung	1
A. Juristen in der Kirche	1
B. Kirchenrecht im Sozialismus	2
1. KAPITEL: Staat und Kirche in der DDR – Zum grundsätzlichen Verhältnis	7
A. Die drei Phasen des Verhältnisses von Staat und Kirche	7
B. Der Antagonismus zwischen Marxismus-Leninismus und Christentum	19
2. KAPITEL: Recht der Kirche – Recht des Staates	31
A. Der Marxismus-Leninismus und das Recht	33
B. Kirchenrecht im Sozialismus	45
C. Die Diskussion innerhalb der ostdeutschen Kirche über die Eigenständigkeit des Kirchenrechts	87
D. Die Begründung der Eigenständigkeit des Kirchenrechts in der DDR aus kirchlicher Sicht	110
E. Die Bedeutung des Kirchenjuristen für ein eigenständiges Kirchenrecht	130
3. KAPITEL: Grundzüge der staatlichen Juristenausbildung	141
A. Juristenausbildung als staatliche Aufgabe	141
B. Kernpunkte der Juristenausbildung in der Bundesrepublik bis 1989 . .	142
C. Die Ausbildung von Juristen in der DDR	147
D. Zwischenfazit: Kein Raum für kirchenjuristische Ausbildung an den staatlichen Universitäten	166

4. KAPITEL : Voraussetzungen und Planung der Kirchenjuristenausbildung	169
A. Kein monokausaler Erklärungsansatz für die Kirchenjuristenausbildung	169
B. Grundsätzliche Überlegungen zu kirchlichen Berufen innerhalb des sozialistischen Bildungssystems	170
C. Ausgangspunkte der Diskussion über eine kirchliche Juristenausbildung	180
D. Die gesamtkirchliche Lösung der Ausbildung von Kirchenjuristen . . .	198
E. Der Weg zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	220
F. Der Sonderweg der thüringischen Landeskirche	273
5. KAPITEL : Die Durchführung der kircheneigenen Juristenausbildung	279
A. Einrichtung von dauerhaften Förderungslehrgängen am Katechetischen Oberseminar (KOS)	279
B. Die Auswahl der Bewerber	281
C. Wechsel von Bewerbern an die staatlichen Fakultäten	283
D. Vorlesungsorganisation und Selbststudium	285
E. Prüfungsleistungen der Prüfungen I und II	304
F. Der kirchliche Vorbereitungsdienst	320
G. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der kirchlichen Verwaltungsbehörden	325
H. Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung in den 1960er-Jahren .	326
6. KAPITEL: Rezeption und Aufgabe der kircheneigenen Juristenausbildung	331
A. Die Kirchenjuristenausbildung aus Sicht des SED-Staates	331
B. Planungen zur kirchlichen Juristenausbildung ab 1971	347
C. Kirchenjuristenausbildung an den juristischen Sektionen der Universitäten	364
D. Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung ab den 1970er-Jahren .	379

7. KAPITEL : Nachwirkungen der Kirchenjuristenausbildung	383
A. Anerkennung der Kirchenjuristenausbildung durch staatliche Stellen .	383
B. Anerkennung der Ausbildung durch die westlichen Gliedkirchen . . .	396
C. Anpassung des Kirchenrechts nach der Wiedervereinigung	399
 FAZIT	405
A. Fallstricke der Ausbildung von Kirchenjuristen an den Universitäten .	405
B. Die Selbstbehauptung des Kirchenrechts im Sozialismus	410
C. Die Lehrinhalte und Prüfungsleistungen der kirchlichen Juristenausbildung und die durch sie vermittelte juristische Methode .	413
 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	417
 SACH- UND PERSONENVERZEICHNIS	445
 ANHANG: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	449

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	V
INHALTSÜBERSICHT	VII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XXV
EINLEITUNG: Gegenstand und Ziele der Untersuchung	1
A. Juristen in der Kirche	1
B. Kirchenrecht im Sozialismus	2
1. KAPITEL: Staat und Kirche in der DDR – Zum grundsätzlichen Verhältnis	7
A. Die drei Phasen des Verhältnisses von Staat und Kirche	7
I. Erste Phase: 1949 bis 1959 – Zeit der offenen Konfrontation	7
II. Zweite Phase: 1959 bis 1978 – Langsame Annäherung bei skeptischer Distanz	12
III. Dritte Phase: 1978 bis 1989 – Entspannung des Verhältnisses	17
B. Der Antagonismus zwischen Marxismus-Leninismus und Christentum	19
I. Das Religionsrecht des Weltanschauungsstaates und dessen Kampf gegen die Religion	19
II. Fehlende Religiöse Neutralität als Determinante des Staat-Kirche-Verhältnisses in der DDR	21
III. Die Grenzen des Begriffs „Trennung von Staat und Kirche“ im Religionsrecht der DDR	23
IV. Kirchliche Selbstbehauptung trotz Ausgrenzung religiöser Interessen	24
V. Theologische Antworten für die Kirche in der DDR	26

2. KAPITEL: Recht der Kirche – Recht des Staates	31
A. Der Marxismus-Leninismus und das Recht	33
I. Die Grundlagen des sozialistischen Rechts	33
II. Das Recht und seine parteiliche Funktion	35
III. Das Recht und seine ideologische Funktion	37
IV. Neudenken von Rechtsbegriffen und Auflösung der bürgerlichen Rechtsgebiete	39
1. Sozialistische Rechtswissenschaft in der DDR – Die Babelsberger Konferenz von 1958 und ihre Folgen	40
2. Das Verwaltungsrecht in der DDR	42
3. Der Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit	45
B. Kirchenrecht im Sozialismus	45
I. Das Kirchenrecht im Sozialismus in der heutigen Forschung	46
II. Kirchenrechtswissenschaft in der DDR	47
III. Das Kirchenrecht innerhalb der Verfassungsordnung der DDR	52
1. Unauflösbarer Widersprüche des Staatskirchenrechts der DDR	52
2. Verfassungsbestimmungen zum Verhältnis von Staat und Kirche	54
a) Sozialistisches Staatskirchenrecht?	54
b) Auseinanderfallen von verfassungsrechtlichen Normen und tatsächlicher Situation der Kirche	55
c) Ohne Freiheitsrechte im Verfassungsrecht keine religiöse Neutralität des Staates	56
d) Sozialistische Verfassung von 1968 und die Rolle der Kirche	57
3. Fallstricke des Begriffs der „Eigenständigkeit“	58
4. Der „absolute Machtanspruch“ des Staates im Staatskirchenrecht	61
5. Die zeitgenössische Anwendung des Staatskirchenrechts	63
6. Staatliche Einsprüche gegen kirchliche Rechtsakte	64
a) Einspruch gegen die Ordnung der Kirche der Altpreußischen Union (ApU)	65
b) Widerspruch gegen das Pfarrdienstrecht der EKU	66
c) Einspruch gegen die Verfassung der Kirche Mecklenburgs	67
d) Einsprüche als Folge des „absoluten Machtanspruches“	67
7. Inszenierung von förmlichen Verfahren im Staatskirchenrecht	69
8. Die Eigenständigkeit der Kirche als „Frage der politischen Auseinandersetzung“	72
9. Ausprägungen der Eigenständigkeit der Kirche unter den Bedingungen der DDR	75

a) Die Eigenständigkeit der Kirche als Selbstbehauptung der Kirche	75
b) Der Rechtscharakter des Kirchenrechts	75
c) Die Rechtssubjektivität der Kirche innerhalb der Rechtsordnung	80
d) Kein „Kirchliches Selbstbestimmungsrecht“ unter den Bedingungen des Aufbaus des Sozialismus	84
 C. Die Diskussion innerhalb der ostdeutschen Kirche über die Eigenständigkeit des Kirchenrechts	87
I. Der Auftakt zur Beschäftigung mit dem „Recht in der Kirche“	88
II. Erich Holdefleiß: „Das Recht in der Kirche“ in juristischer Perspektive	91
III. Fritz Heidler: „Das Recht in der Kirche“ in theologischer Perspektive	93
IV. Bericht des Arbeitskreises für die Grundlagenforschung über den Begriff des Rechts in der Kirche der EKD	95
V. Der kirchenrechtliche Arbeitskreis der Evangelischen Kirche der Union	96
1. Die Beschäftigung mit der Schrift Werner Meineckes	97
2. Der Bericht: „Das Recht der evangelischen Kirche in der Begegnung mit der Deutschen Demokratischen Republik“	102
VI. Thesen der Ausarbeitungen zur Eigenständigkeit des Kirchenrechts	106
VII. Nachwirkungen der Theoriendiskussion der Arbeitskreise	108
 D. Die Begründung der Eigenständigkeit des Kirchenrechts in der DDR aus kirchlicher Sicht	110
I. Die Eigenständigkeit des Kirchenrechts als Frage des kirchlichen Selbstverständnisses	110
II. Die rechtstheologische Dimension der Eigenständigkeit	112
III. Der Wandel des kirchlichen Staatsverständnisses in der DDR	115
IV. Rechtsbegriff der Grundlagenentwürfe und sozialistischer Rechtsbegriff	117
V. Die Gewährleistung der Eigenart des Kirchenrechts bei der Rezeption staatlichen Rechts	119
1. Die Parallelität von staatlichem und kirchlichem Recht	119
2. Möglichkeit der Rezeption staatlichen Rechts	120
VI. Die Bewahrung der Eigenart des Kirchenrechts bei der Rezeption des sozialistischen Rechts	122
1. Vor- und Nachteile der Rezeption staatlichen Rechts	122
2. Bedingungen für die Rezeption sozialistischen Rechts	124

VII. „Kirche im Sozialismus“ und eigengeartetes Kirchenrecht	126
VIII. Selbstbehauptung des Kirchenrechts gegenüber dem Sozialismus	129
IX. Weitere Bedingungen für die Selbstbehauptung des Kirchenrechts	129
 E. Die Bedeutung des Kirchenjuristen für ein eigenständiges Kirchenrecht	130
I. Der Kirchenjurist als Bindeglied zwischen staatlichem und kirchlichem Recht	131
II. Die Kirchenjuristenausbildung in der DDR als Entfaltung der Eigenart des Kirchenrechts	133
III. Die Bedeutung der juristische Methode für die Kirchenrechtswissenschaft	134
IV. Die Bedeutung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung für den Bestand des Kirchenrechts	138
 3. KAPITEL: Grundzüge der staatlichen Juristenausbildung	141
A. Juristenausbildung als staatliche Aufgabe	141
B. Kernpunkte der Juristenausbildung in der Bundesrepublik bis 1989 . .	142
I. Einheits- und Volljuristenausbildung	142
II. Reformversuche in der Bundesrepublik	144
III. Die Rolle des Juristen in der Bundesrepublik als bürgerlicher Rechtsstaat	146
C. Die Ausbildung von Juristen in der DDR	147
I. Grundlinien der Entwicklung einer sozialistischen Juristenausbildung	147
1. Volksrichterausbildung als Blaupause einer marxistisch- leninistischen Juristenausbildung	147
2. Die ideologische Gleichschaltung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten	148
3. Die Abschaffung der Referendarausbildung	151
4. Selektion der Hochschulbewerber nach ideologischen Gesichtspunkten	152
5. Die Zufälligkeit der Zulassung christlicher Studenten an einem Fallbeispiel	157
II. Die Studieninhalte und der Ablauf des rechtswissenschaftlichen Studiums	158
1. Abkehr von der Einheitsjuristenausbildung	158
2. „Befreiung“ vom formaljuristischen, bürgerlichen Unterricht	159
3. Großer Umfang sozialistischer Grundlagenfächer	160

4. Ablauf des Studiums und Berufslenkung	161
5. Das juristische Fernstudium	163
6. Prüfungsleistungen im rechtswissenschaftlichen Studium	163
III. Die Rolle des Juristen in der DDR als sozialistischem Staat	164
D. Zwischenfazit: Kein Raum für kirchenjuristische Ausbildung an den staatlichen Universitäten	166
4. KAPITEL : Voraussetzungen und Planung der Kirchenjuristenausbildung	169
A. Kein monokausaler Erklärungsansatz für die Kirchenjuristenausbildung	169
B. Grundsätzliche Überlegungen zu kirchlichen Berufen innerhalb des sozialistischen Bildungssystems	170
I. Konfessionell gebundenes Berufsausbildungswesen in der DDR	170
II. Theologische Fakultäten, kirchliche Hochschulen und staatlicher Zugriff	171
III. Kirchliche Nachwuchsplanung und sozialistisches Bildungssystem	173
IV. Die Ausbildung von Verwaltungsangestellten	176
1. Ausbildung in der Bundesrepublik	176
2. Ausbildung in der DDR	177
a) Vereinheitlichungsbestrebungen von EKU und EKD	177
b) Unterschiedlicher Regelungsgehalt der Ausbildungsordnungen	179
C. Ausgangspunkte der Diskussion über eine kirchliche Juristenausbildung	180
I. Mangel an „Volljuristen“ in den kirchlichen Verwaltungsbehörden	180
1. Abschaffung des staatlichen Referendariats	180
2. Diskussion um die Abschaffung der Konsistorien	182
3. Pläne zur Nachwuchsgewinnung	182
4. Altersstruktur in der kirchlichen Verwaltung	183
II. Versuche zur Lösung der kirchenjuristischen Nachwuchsfrage durch die EKU	184
1. Rekrutierung von Juristen aus den evangelischen Studentengemeinden	184
2. Fehlende (kirchen-)beamtenrechtliche Berufungsvoraussetzungen	185
III. Schaffung eines kirchenrechtlichen Einstellungsverfahrens innerhalb der EKU	189

1. Etablierung einer „Prüfung über die Befähigung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst“	189
2. Die Diskussion des Entwurfs im Kollegium der EKU	191
3. Die Anwendung der „Grundsätze für eine Prüfung der höheren kirchlichen Verwaltungsbeamten“ der EKU	194
a) Unterschiedliche Prüfungsleistungen der Anwärter	194
b) Folgeprobleme der Schaffung einer neuen kirchenrechtlichen Qualifikation	196
D. Die gesamtkirchliche Lösung der Ausbildung von Kirchenjuristen . . .	198
I. Vorüberlegungen im Kreis der „leitenden Juristen der Gliedkirchen“	198
1. Unbesetzte juristische Planstellen in den Gliedkirchen	199
2. Keine zusätzliche Ausbildung für kirchliche Richter	199
3. Definition von geeigneten Personengruppen für die kirchliche Juristenausbildung	200
a) Weiterbildung von Diplom-Juristen	200
b) Auswahl unter den Kindern kirchlicher Amtsträger	201
c) Keine Rekrutierung von Theologen für eine juristische Ausbildung	201
d) Qualifizierung von Mitarbeitern des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes	202
4. Rahmenbedingungen eines kirchlichen Vorbereitungsdienstes	203
a) Zulassungsvoraussetzungen des Vorbereitungsdienstes . . .	204
b) Selbststudium zur Aneignung kirchenrechtlicher und weiterer juristischer Kenntnisse	205
c) Stationen des Vorbereitungsdienstes	205
d) Eignungsfeststellung durch kirchliche Prüfung für den kirchlichen Dienst	207
5. Die „innere Eignung“ des Kirchenjuristen	207
6. Zwischenfazit: Rückschlüsse aus den Vorüberlegungen der leitenden Juristen über Art und Umfang der Kirchenjuristenausbildung	208
II. Veränderung der Situation durch den Mauerbau	209
1. Zweiteilung der Ausbildung in eine Prüfung I und Prüfung II	209
2. Beschlussvorlage für die KKL	210
3. Einrichtung einer Prüfungskommission	211
4. Schlussfolgerungen aus der veränderten Situation nach dem Mauerbau	211
III. Gesamtdeutsche Kompatibilität einer Kirchenjuristenausbildung	212
IV. Die Kirchenjuristenausbildung aus Sicht der westdeutschen Gliedkirchen der EKD	213

1. Erste Information der westdeutschen Gliedkirchen	213
2. Die Anstellungsfähigkeit in den westdeutschen Gliedkirchen als kirchenrechtliches und staatskirchenrechtliches Problem . .	215
3. Ausbleibende weitere Beteiligung der westdeutschen Gliedkirchen	218
 E. Der Weg zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	220
I. Die Einsetzung der vorläufigen Prüfungskommission	220
II. Die Vorarbeiten der Prüfungskommission	221
1. Konkretisierung der Prüfung I	221
2. Umfassender Vorbereitungsdienst in kirchlichen Einrichtungen als Ausgleich für potentielle Mängel einer juristischen Grundausbildung	222
3. Erster Entwurf einer „Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst“ – Der „Dienstcharakter“ der Ausbildung	223
III. Erster Versuch eines zentralen juristischen Grundstudiums . . .	224
1. Das Katechetische Oberseminar in Naumburg als vorläufiger Ausbildungsort	224
2. Die Suche nach geeigneten Dozenten	227
a) Juristische Dezernenten der kirchlichen Verwaltungsbehörden	227
b) Die Ablehnung von Prof. Dr. Schubart-Fikentscher	228
3. Zielrichtung der unterrichteten Fächer im ersten juristischen Grundstudium	229
4. Ableitungen für die dauerhafte Einrichtung eines juristischen Grundstudiums	231
IV. Die kirchenrechtliche Grundlage für den Erlass einer verbindlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung	232
1. Die neue Geschäftsordnung der KKL	232
2. Bedenken der EKU gegen eine starke Rolle der KKL	236
3. Die Aushöhlung der Gesetzgebungskompetenzen von Rat und Synode	237
4. § 4 der Geschäftsordnung der KKL als Rechtsgrundlage . . .	238
a) Einheitliches und gemeinsames Handeln der Gliedkirchen .	238
b) Die kirchenrechtliche Implikation des Wortlauts „Ordnung“	240
c) Historische Singularität der kirchenjuristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung	241
V. Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	242
1. Bildung eines Redaktionsausschusses	242

2. Lotz' Gegenentwurf – Die Regelung durch Richtlinien	242
3. Anmerkungen der EKU	246
a) Kritik am Selbststudium der Bewerber	246
b) Etablierung des Begriffs „Förderungslehrgänge“ – keine kirchlich-rechtswissenschaftliche Fakultät	248
4. Beschlussfassung der KKL über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung	249
5. Kernpunkte der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst vom 6.7.1962 (APOhkVerw)	251
a) Aufbau der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	251
b) Verpflichtender kirchlicher Vorbereitungsdienst	252
c) Kirchenrechtliche Grundlage für die Anstellungsfähigkeit im höheren kirchlichen Verwaltungsdienst	253
aa) Anstellungsfähigkeit durch die APOhkVerw	253
bb) Integration der Qualifikation in weitere kirchenrechtliche Regelungen	254
d) Katalog der Ausbildungsfächer	259
aa) Die Kirchenjuristenausbildung als Generalistenausbildung	259
bb) Weder explizit bürgerliche noch explizit sozialistische rechtswissenschaftliche Ausbildung	262
e) Marxismus-Leninismus in der Kirchenjuristenausbildung .	264
f) Die Sicherstellung der „inneren Eignung“ des Bewerbers .	265
g) Vergleich zum Umfang staatlicher juristischer Prüfungen .	266
aa) Erste Staatsprüfung und kirchliche Prüfung I	266
bb) Zweite Staatsprüfung und kirchliche Prüfung II	268
cc) Juristisches Diplom der DDR und kirchliche Prüfung I und II	269
VI. Kirchliche Rechtsstellung der Bewerber und Anwärter	269
1. Kein einheitliches Handeln der Landeskirchen	269
2. Die Zukunftsfähigkeit des Kirchenbeamtenwesens	271
F. Der Sonderweg der thüringischen Landeskirche	273
I. Abrücken von der gemeinsamen Kirchenjuristenausbildung . . .	273
II. Delegierungen an die juristische Fakultät der Universität Jena .	274
III. Verzögerte Zustimmung zur APOhkVerw	276

5. KAPITEL : Die Durchführung der kircheneigenen Juristenausbildung	279
A. Einrichtung von dauerhaften Förderungslehrgängen am Katechetischen Oberseminar (KOS)	279
I. Verhandlungen mit dem KOS	279
II. Das studentische Miteinander von Theologiestudenten und Kirchenjuristen	280
B. Die Auswahl der Bewerber	281
C. Wechsel von Bewerbern an die staatlichen Fakultäten	283
D. Vorlesungsorganisation und Selbststudium	285
I. Vorlesungsplan für den 1. Förderungslehrgang	285
II. Rahmenstudienpläne des staatlichen rechtswissenschaftlichen Studiums im Vergleich	288
III. Stockende Rechtsentwicklung in der DDR als Problem für Vorlesungsinhalte	290
IV. Aufbau einer Bibliothek	292
V. Selbststudium, schriftliche Arbeiten und Referate während der Förderungslehrgänge	293
VI. Etablierung der theologischen Vorlesungen	295
VII. Neuordnung der theologischen Vorlesungen	296
VIII. Keine eigene Vorlesung Marxismus-Leninismus	296
IX. Vorlesungsplan für den 2. Förderungslehrgang	297
X. Zusätzliche Vorträge außerhalb der Lehrgangspläne	299
XI. Beispiele für Vorlesungsinhalte	300
XII. Die Rolle der Mentoren der Bewerber und Anwärter	303
E. Prüfungsleistungen der Prüfungen I und II	304
I. Zulassung zur Prüfung I nur bei entsprechendem Leistungsstand	304
II. Hausarbeiten der kirchlichen Prüfung	305
1. Thematische Verortung der Hausarbeiten	305
2. Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Qualität der kirchenjuristischen Ausbildung	308
III. Klausurarbeiten der kirchlichen Prüfung	310
1. Thematische Verortung der Klausurarbeiten	310
2. Leistungsbewertung unter Berücksichtigung der Qualität der kirchenjuristischen Ausbildung	312
IV. Die mündliche Prüfung der kirchlichen Prüfung	316
V. Prüfungen als Gradmesser der kirchlichen Beschäftigungsfähigkeit der Kandidaten	317

1. Sicherstellung des Anspruchs einer vollwertigen Juristenausbildung	317
2. Die kirchliche Prüfung als Prüfung der „inneren Eignung“	318
VI. Bestehen der Prüfung und Zeugnisausstellung	319
F. Der kirchliche Vorbereitungsdienst	320
I. Vereinheitlichung für die Gliedkirchen der EKU	320
II. Keine Vereinheitlichung der Amtsbezeichnungen der Anwärter	320
III. Anpassung der Stationen des Vorbereitungsdienstes an Gegebenheiten der DDR	321
IV. Vorbereitungslehrgang für Prüfung II	323
G. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der kirchlichen Verwaltungsbehörden	325
H. Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung in den 1960er-Jahren	326
I. Die Mehrdimensionalität der kirchenjuristischen Ausbildung	326
II. „Bürgerliche“ rechtswissenschaftliche Juristenausbildung als Blaupause	327
III. Die Kirchenjuristenausbildung als „einzigartige“ Entfaltung der Eigenart des Kirchenrechts	328
6. KAPITEL: Rezeption und Aufgabe der kircheneigenen Juristenausbildung	331
A. Die Kirchenjuristenausbildung aus Sicht des SED-Staates	331
I. Keine Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über staatliche Ausbildung von Kirchenjuristen in den 1960er-Jahren	331
II. Kirchliche Verschleierung der Art und des Umfangs der Kirchenjuristenausbildung	332
III. Verspätete Reaktion des Staates	335
IV. Bewerbung um Fernstudienplätze durch Absolventen der Förderungslehrgänge	338
V. Verhandlungen über Delegierung von Direktstudenten an die staatlichen Universitäten von 1971 bis 1974	341
B. Planungen zur kirchlichen Juristenausbildung ab 1971	347
I. Weiterhin bestehender Bedarf an kirchenjuristischem Nachwuchs	347
II. Ideenskizze über erneute kirchliche Juristenausbildung	347
1. Beibehaltung „bürgerlicher“ Vorlesungsinhalte	347
2. Vorschlag: Kirchliche Juristenausbildung als Fernstudium	348
3. Kirchenjuristenausbildung als berufsqualifizierendes Fernstudium in Sachsen	349

III.	Kirchliche Juristenausbildung des BEK	350
1.	Erste Ideensammlung durch Untergruppe „Ausbildung für Kirchenjuristen“	350
2.	Ausarbeitung von Stoffverteilungsplänen	351
3.	Festlegung eines neuen Ausbildungskatalogs und Lehrplanes	353
4.	Diskussion über die Bedeutung der praktischen Ausbildung während der kirchlichen Juristenausbildung	357
5.	Lehrgangsleiter und Dozenten – die personelle Ausstattung der kirchlichen Juristenausbildung	358
6.	Ausbleiben der Besetzung der Stelle des Lehrgangsleiters	360
7.	Entwurf einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des BEK	361
8.	Endgültiges Scheitern des Lehrgangs	363
C.	Kirchenjuristenausbildung an den juristischen Sektionen der Universitäten	364
I.	Kirchliche Juristenausbildung und „Kirche im Sozialismus“	364
II.	Verhandlungen über kirchliche Kontingente an staatlichen Fakultäten nach dem 6. März 1978	366
III.	Die Übernahme von Diplom-Juristen in den kirchlichen Dienst	370
1.	Entwicklung seit dem Erlass der APOhkVerw	370
2.	Kirchliche Delegierung und „innere Eignung“ der Kandidaten	372
3.	Qualifizierungslehrgänge für Diplom-Juristen	373
4.	Überarbeitung der APOhkVerw zum Erhalt des Vorbereitungsdienstes	376
5.	Keine einheitliche Handhabung der Einstellung von Diplom-Juristen	378
D.	Zwischenfazit zur Kirchenjuristenausbildung ab den 1970er-Jahren	379
I.	Veränderte kirchenpolitische Rahmenbedingungen	379
II.	Eigenständigkeit der Kirche und „Kirche im Sozialismus“	380
7. KAPITEL : Nachwirkungen der Kirchenjuristenausbildung	383	
A.	Anerkennung der Kirchenjuristenausbildung durch staatliche Stellen	383
I.	Keine Anerkennung durch den SED-Staat	383
II.	Anerkennung durch westdeutsche, staatliche Stellen in den 1970er-Jahren	383
III.	Anerkennung durch staatliche Stellen im Prozess der Wiedervereinigung	388
1.	Anerkennung der Gleichwertigkeit mit der Ausbildung zum Diplom-Juristen	388

2. Anerkennung als erste juristische Staatsprüfung durch die Bundesländer	389
3. Versuche einer Anerkennung als zweite juristische Staatsprüfung	391
4. Anerkennung als „Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst“	392
B. Anerkennung der Ausbildung durch die westlichen Gliedkirchen	396
I. Thematisierung in den 1970er-Jahren	396
II. Keine explizite Thematisierung im Prozess der Wiedervereinigung	399
C. Anpassung des Kirchenrechts nach der Wiedervereinigung	399
I. Schaffung von Übergangsbestimmungen im Kirchenrecht der ostdeutschen Gliedkirchen	399
II. Rückbesinnung auf die „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“	403
Fazit	405
A. Fallstricke der Ausbildung von Kirchenjuristen an den Universitäten	405
I. Selektionsprozess der Studenten und Ideologisierung des Studiums	405
II. Abschaffung des staatlichen Referendariats	406
III. Keine staatliche Anerkennung der kirchlichen Eigenständigkeit	408
IV. Die religiöse Neutralität der juristischen Methode und ihre Bedeutung für das Kirchenrecht	409
B. Die Selbstbehauptung des Kirchenrechts im Sozialismus	410
I. Die Bedeutung der Theologie für das Kirchenrecht	410
II. Die Eigenart des Kirchenrechts unter den Bedingungen des Sozialismus bewahren	410
III. Die Kirchenjuristenausbildung als Bewahrung der Eigenart des Kirchenrechts	411
IV. Die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der kirchlichen Verwaltung	412
C. Die Lehrinhalte und Prüfungsleistungen der kirchlichen Juristenausbildung und die durch sie vermittelte juristische Methode	413
I. Keine spezifisch kirchenjuristische Methode ableitbar	413
II. Lehrinhalte und Prüfungsumfang spiegeln Mehrdimensionalität wider	413

III.	Keine gegenüber anderen Studieninhalten hervorgehobene Stellung der theologischen Ausbildung	414
IV.	Säkulare juristische Methode und Selbstbehauptung des Kirchenrechts	415
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS		417
SACH- UND PERSONENVERZEICHNIS		445
ANHANG: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst		449